

Amtliche Bekanntmachung



Nr. 01/2014

Veröffentlicht am: 16.01.2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Anglistische Kulturwissenschaft, Europäische Kulturgeschichte, European Studies, Friedens- und Konfliktforschung, Germanistik: Kultur, Transfer und Intermedialität, Philosophie – Neurowissenschaften – Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft, Performance Analysis of Sport, Sport und Technik sowie Medienbildung: Audiovisuelle Kultur und Kommunikation der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 4.7.2012 in der Fassung vom 18.07.2012

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr.2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Absatz 2 und 3 ist durch nachfolgenden Absatz zu ersetzen (dann Absatz 2)

alt	neu
<p>(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.</p> <p>(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.</p> <p>Studienzeiten, Studien- und Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer</p>	<p>(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.</p> <p>Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).</p> <p>Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich entsprechend.</p>

System (ECTS).	
----------------	--

2. § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, ist durch Absatz 5 zu ergänzen

alt	neu
	(5) Die Anrechnung von außeruniversitär erbrachten Leistungen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2014 im Masterstudiengang der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.12.2013 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.12.2013.

Magdeburg, 19.12.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg